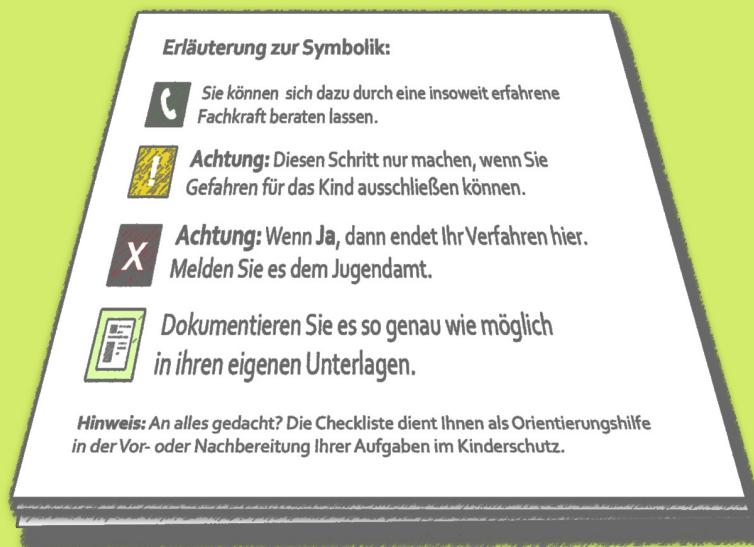


# ✓ Checkliste KWG - für Lehrkräfte -



1. Auflage KSZ - Dezember 2018

Die Checkliste KWG - für Lehrkräfte - ist eine Verfahrens- und Orientierungshilfe im Kinderschutz und dient der Vor- und Nachbereitung fachlichen Handelns.

Die Checkliste spiegelt die gesetzlichen Mindeststandards gemäß § 4 KKG\* wider und soll Sie in Ihrem Handeln im Kinderschutz unterstützen.

\* ( siehe Seite 10 )

So erreichen Sie das Kinderschutz-Zentrum Hannover:

**Kinderschutz-Zentrum**  
Escherstraße 23  
30159 Hannover  
Telefon: 05 11-3743478  
Telefax: 05 11-3743480  
info@ksz-hannover.de  
www.ksz-hannover.de

**Sie können uns erreichen:**  
Mo-Do 09:00-13:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
Fr 09:00-13:00 Uhr



Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot des Kinderschutz-Zentrum Hannover in Zusammenarbeit mit Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund. [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Mehr Informationen zur Checkliste KWG für Lehrkräfte erhalten Sie unter [www.start-ggmbh.de](http://www.start-ggmbh.de).



# LEGENDE | Erläuterung zur Symbolik

-  Achtung: Dieser Schritt wird nur durchgeführt, wenn Sie weitere Gefahren für das Kind ausschließen können.
-  Achtung: Wenn Ja, dann endet das Verfahren hier und eine Meldung an das Jugendamt erfolgt.
-  Lassen Sie sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.
-  Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in ihren eigenen Unterlagen.

## Anhaltspunkte:

Dies sind Hinweise oder Indizien, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Beachten Sie hierbei, dass Hinweise keine Beweise sein müssen. **Vertrauen Sie auf ihr Bauchgefühl!**

## Insoweit erfahrene Fachkraft:

Eine in der Risikoabschätzung erfahrene und geschulte Fachkraft, die Sie im Einzelfall beratend hinzuziehen können.

## Hinweise zur schulischen Fallkonferenz:

Die Daten für die Fallkonferenz müssen, insbesondere dann, wenn nicht-schulische Fachkräfte (z.B. der/die SchulsozialarbeiterIn, die insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen werden, anonymisiert oder pseudonymisiert werden (siehe z.B. § 4 KKG), sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Dokumentieren Sie die Fallkonferenz so genau wie möglich. Dies dient Ihrer Sicherheit, aber auch der weiteren Fallbearbeitung, insbesondere dann, wenn diese sich über einen ausgedehnten Zeitraum erstreckt.

## Hinweis:

Informationen zu Formen von Kindeswohlgefährdungen finden Sie auf Seite 14.

## 1 Erkennen und Besprechen

### Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.



Ich habe mit einer/m KollegIn darüber gesprochen.



Ich habe mit der Schulleitung darüber gesprochen.



Ich habe mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen darüber gesprochen.



Der Verdacht bleibt bestehen.



Es gab eine schulische Fallkonferenz.



**Wenn Ja:** Es wurde hierzu eine insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen.



Der Verdacht bleibt bestehen.



**Wenn Ja:** es wurden weitere Arbeitsschritte unternommen.



### HINWEIS:

Dokumentieren Sie vor allem  
“Wer, mit wem, was, bis wann?”  
und “Wer ist verantwortlich?”.

**Das Ansprechen von Eltern und/oder Kindern und Jugendlichen** ist in vielen Fällen fachlich ratsam, außer Sie erhöhen dadurch das Risiko für das Kind. Gespräche können dazu dienen, Verdachtsmomente auszuräumen und geben den Eltern die Möglichkeit, sich zu öffnen. Sie erhöhen aber auch Vertrauen und Beteiligung, schaffen Transparenz und bewirken in der Regel eine höhere Bereitschaft, Hilfen anzunehmen.

#### Tipps für Gespräche:

- (1) Organisieren Sie einen Raum, verabreden Sie einen Termin und bereiten Sie sich entsprechend vor.
- (2) Lassen Sie sich von einer/einem KollegIn, Ihrer Leitungskraft oder der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Gespräch beraten.
- (3) Holen Sie sich eine/n KollegIn zum Gespräch dazu, wenn Sie sich unsicher fühlen.
- (4) Passen Sie ihre Sprache und Rhetorik, im Sinne des gemeinsamen Verständnisses, dem Gegenüber an.

#### Für Gespräche mit Eltern:

Die meisten Eltern lieben ihre Kinder. Hören Sie den Eltern daher aufmerksam zu, lassen Sie sie reden und begegnen Sie ihnen respektvoll und neutral. Verurteilen Sie die Eltern nicht voreilig oder unbewusst.

#### Für Gespräche mit Kindern:

Vermeiden Sie unbedingt Suggestivfragen. Geben Sie dem Kind ausreichend Zeit und Raum auf Fragen zu antworten. Ist es in Einzelfällen ratsamer eine/n KollegIn, zu der das Kind mehr Vertrauen oder einen offeneren Zugang hat, hinzuzuziehen oder diese zu beauftragen? Dann nutzen Sie diese Gelegenheit.

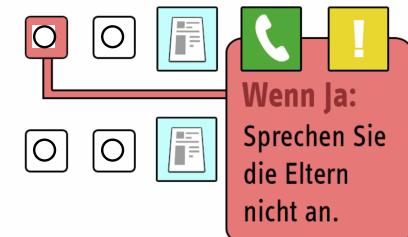
## 2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

### 2.1. Eltern ansprechen

#### Ja/Nein



Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich das Risiko für das Kind.

Wenn Nein: Ich will die Eltern ansprechen.



### 2.2. Kind ansprechen

#### Ja/Nein



Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.

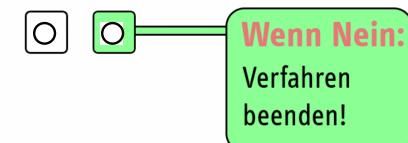


Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich das Risiko für das Kind.

Wenn Nein: Ich will das Kind ansprechen.



Der Verdacht bleibt bestehen.



### 3 Hilfen anbieten

#### Welche Hilfen sind möglich?

##### Schule:

**Fach- und Lehrkräfte:** Nicht immer sind umfangreiche hochschwellige Hilfen notwendig. Manchmal genügt das einfache Ansprechen, ein offenes Ohr oder ein hinsehendes Auge, ein Hausbesuch oder Elterngespräch.

**Schule und Schulamt:** Wenn doch verbindlichere oder vertiefende Hilfsangebote notwendig sind, so können der Schulpsychologische Dienst oder der Schuldiagnostische Dienst bzw. der Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einbezogen werden.

##### Jugendhilfe:

Es gibt verschiedene niedrigschwellige (z.B. Beratungsstellen, Elternkurse o.ä.), aber auch hochschwellige Hilfsangebote (Jugendamt, Familienhilfen etc.), die in Anspruch genommen werden können. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Sie dazu beraten.

##### Andere:

Auch andere Fachbereiche bieten Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Erörtern Sie mit den Eltern, welche Unterstützung notwendig ist und lassen Sie sich darauf aufbauend von der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten, welche Angebote Sie den Eltern unterbreiten können.

#### Ja/Nein



Eltern Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht das Risiko für das Kind weiter.



Kindern Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht das Risiko für das Kind weiter.

##### Wenn Nein:

Ich als Fach-/Lehrkraft kann Hilfen anbieten.



Mein(e) KollegIn kann Hilfen anbieten.



Meine Schule/mein Schulamt kann Hilfen anbieten.



Ich kann auf Hilfen anderer Träger hinweisen.



Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann, reichen nicht aus oder ich bin unsicher ob sie ausreichen.



#### Wenn Ja:

Durchlaufen Sie erneut ihr Verfahren. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder nach wie vor Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt.

## 4 Check - angebotene Hilfen

Nicht immer reicht es aus, Eltern Hilfsangebote vorzuschlagen.

**Sie müssen sichergehen, dass die Hilfen auch wirken** und die Kindeswohlgefährdung dadurch abgewendet wurde.

Dafür müssen Sie mit den Eltern und dem Kind bzw. dem/der Jugendliche/n weiter in Kontakt bleiben und die Entwicklung beobachten.

Wenn Sie auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z.B. Jugendhilfe) hingewirkt haben, so können Sie sich von den Eltern auch die Befugnis geben lassen, sich mit diesen Fachkräften über die Inanspruchnahme der Hilfen und/oder deren Wirksamkeit auszutauschen.

Konkret können die Eltern die jeweilige Fachkraft gegenüber Ihnen von der Schweigepflicht entbinden. Nutzen Sie hierzu unser Formular „**Schweigepflichtentbindung**“, sofern Sie keine anderen Vorgaben haben.

Bitte beachten Sie, dass ein unbefugter Austausch von Informationen/persönlichen Geheimnissen („Hinter dem Rücken“) nicht nur das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Eltern, Ihnen und anderen Fachkräften massiv und möglicherweise nachhaltig stören kann, sondern auch rechtswidrig und möglicherweise strafbewehrt ist.

### Ja/Nein

Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.



Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.



Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.



Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.



Ich bleibe in Kontakt mit meinen KollegInnen bzw. meiner/meinem SchulleiterIn.



Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.



Ich bin mir nicht sicher, dass die Hilfen ausreichen.



### Wenn Ja:

Durchlaufen Sie erneut Ihr Verfahren. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder nach wie vor Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt.

#### § 4 Abs. 5 SchulG M-V / § 4 Abs. 3 BbgSchulG

(Die Sorge für) das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### § 4 KKG

- (1) Werden Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen ... haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung ... aus oder ist ein Vorgehen ... erfolglos und halten die ... genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen ... befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 5 Informationen an das Jugendamt

### Ja/Nein

Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt.<sup>(1)</sup>

Ich habe ggf. die entsprechenden Formblätter und Anlagen beigefügt.

Ich habe eine Empfangsbestätigung<sup>(2)</sup> entgegengenommen.

Ich habe die Eltern informiert.

Ich habe das Kind informiert.

### Hinweis:

- (1) Diese Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation. Beantworten Sie diese Fragen so ehrlich und sorgfältig wie möglich.
- (2) Wenn Sie dem Jugendamt eine Meldung zukommen lassen, werden Sie in der Regel keine Rückmeldungen vom Jugendamt bekommen (mit Ausnahme der Empfangsbestätigung). Jugendämter sind an strenge Datenschutzvorschriften gebunden und können fallbezogene und persönliche Daten nur herausgeben, wenn Sie dazu befugt sind.

## Meine wichtigsten AnsprechpartnerInnen

### Jugendamt

Name:   
Tel:   
E-Mail:

### insoweit erfahrene Fachkraft

Name:   
Tel:   
E-Mail:

### Polizei

Name:   
Tel:   
E-Mail:

### Andere

Name/Träger:   
AnsprechpartnerIn:   
Tel:   
E-Mail:   
Angebote:

Name/Träger:   
AnsprechpartnerIn:   
Tel:   
E-Mail:   
Angebote:

## Notizen

## Häufige Formen von Kindeswohlgefährdung

**Vernachlässigung** - Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. BetreuerInnen nicht oder nicht ausreichend befriedigt\*.

**Körperliche Gewalt** - Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

**Psychische Gewalt/seelische Misshandlung** - Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

**Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch** - Alle sexuellen Handlungen die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies Machtgefälle und Gewaltausübung sowie die Ausübung psychischen Drucks.

**Häusliche Gewalt** - Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Paarbeziehung, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

\* Bitte beachten Sie, dass für das Kind oder den/die Jugendliche/n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern oder Personensorgeberechtigten, sondern auch anderen Bezugspersonen in z.B. Einrichtungen ausgehen können.



### Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover...

...ist ein städtisches und landesweites Angebot. Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.. Wir sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, im Paritätischen und bieten im Rahmen von HAIP – dem hannoverschen Interventionsprogramm gegen Häusliche Gewalt- koordinierte Hilfen für betroffene Mädchen und Jungen

### Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover bietet

- persönliche Beratung
- telefonische Beratung, gegebenenfalls mit qualifizierter Weitervermittlung
- Koordinierung von Angeboten für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Begleiteten Umgang in schwierigen Trennungssituationen
- Informationsveranstaltungen
- Fachberatung für Institutionen, deren Mitarbeitende mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind
- Fachberatung im Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §8a SGB VIII
- Schulungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII
- Die „Nummer gegen Kummer“- Das Kinder- und Jugendtelefon Hannover

Wir sind für Sie da, wenn Sie sich...

...Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen machen  
...fragen: „Was kann ich tun? Was ist meine Verantwortung?  
...fragen: „Wo sind meine Grenzen? Welche weiteren Hilfen gibt es und welche sind notwendig?“